

f) die bestehenden Maßnahmen, durch die gewährleistet wird, dass im Rahmen des neuen Systems der internen Rechtspflege Amtsträger für von ihnen verursachte finanzielle Verluste für die Organisation zur Rechenschaft gezogen werden, einschließlich Beitreibungsmaßnahmen, sowie die Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Rechenschaftspflicht;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinem der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung gemäß Ziffer 59 der Resolution 63/253 vorzulegenden Bericht in Bezug auf die Rechtsbehelfe, die den verschiedenen Kategorien von Nichtbediensteten zur Verfügung stehen, jeweils die Vor- und Nachteile und namentlich die finanziellen Auswirkungen der nachstehend dargelegten Optionen zu analysieren und zu vergleichen und dabei den derzeitigen Stand der Streitbeilegungsmechanismen für Nichtbedienstete, namentlich die Schiedsklausel der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, zu berücksichtigen:

a) Schaffung eines speziellen beschleunigten Schiedsverfahrens unter der Ägide lokaler, nationaler oder regionaler Schiedsvereinigungen für Forderungen bis zu 25.000 US-Dollar, die von individuellen Dienstleistungsauftragnehmern geltend gemacht werden;

b) Einsetzung eines ständigen internen Gremiums, das in von Nichtbediensteten eingereichten Streitsachen in gestrafften Verfahren bindende, keinem Rechtsmittel unterliegende Entscheidungen fällen würde, wie vom Generalsekretär in den Ziffern 51 bis 56 seines Berichts über die interne Rechtspflege⁴⁸ vorgeschlagen;

c) Schaffung eines vereinfachten Verfahrens für Nichtbedienstete vor dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten, das in gestrafften Verfahren bindende, keinem Rechtsmittel unterliegende Entscheidungen fällen würde;

d) Gewährung des Zugangs für Nichtbedienstete zum Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und zum Berufungsgericht der Vereinten Nationen nach deren jeweils gültiger Verfahrensordnung;

10. *bekräftigt*, dass die informelle Konfliktbeilegung ein entscheidender Bestandteil des Systems der internen Rechtspflege ist, und betont, dass so weit wie möglich vom informellen System Gebrauch gemacht werden soll, um unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden;

11. *nimmt Kenntnis* von dem systemische Fragen betreffenden Abschnitt IV des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen⁴⁵

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen billigte, für den Fall, dass der Rat eine solche Mission offiziell einrichten würde,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängerte, zuletzt Resolution 1866 (2009) vom 13. Februar 2009,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 63/293 vom 30. Juni 2009,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalver-

**Revidierte Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom
1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010**

11. *beschließt ferner*, die von der Generalversammlung gemäß Resolution 63/293 für die administrative Liquidation der Mission im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2009 bewilligten Haushaltsmittel in Höhe von 15 Millio-